

ERTEILUNG EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG

betreffend

Gesuch der Baulandumlegungsgenossenschaft (BLU) «Stockacker» zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals vom 30. März 2021

I. Sachverhalt

- 1. Im Zusammenhang mit dem Detailbebauungsplan (DBP) «Stockacker» muss innerhalb des Perimeters des DBP «Stockacker» für die Erschliessung der Einstellhalle im westlichen Bereich der «Wilergasse» bis zur geplanten Einfahrt der Einstellhalle auf einer Fläche von ca. 318 m² gemäss DBP «Stockacker» M 1:500, 4. Auflage (Neuauflage), der Heckenabschnitt im südlich gelegenen Teil der «Wilergasse» beseitigt sowie die südliche Seitenböschung samt dem darauf bestehenden Baumbestand abgetragen werden.
- 2. Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Kerzers wurde am 29. April 2014 resp. 30. September 2015 durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) genehmigt. Der Perimeter des DBP «Stockacker» im Umfange von rund 60'000 m² befindet sich vollumfänglich in der Wohnzone mittlerer Dichte WM II (Art.27 Planungs- und Baureglement der Gemeinde Kerzers; PBR). Gemäss Art. 33 PBR besteht für diesen Perimeter eine obligatorische Detailbebauungsplanungspflicht.
- 3. Die Gemeinde Kerzers hat am 9. Mai 2014 den DBP «Stockacker» inklusive Zonenbauvorschriften und Erläuterungsbericht (DBP; 3. Auflage) für den betreffenden Perimeter in der Wohnzone beschlossen. Der DBP «Stockacker» wurde von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 17. Dezember 2015 genehmigt. Das Kantonsgericht hob in seinem Urteil vom 24. August 2017 auf entsprechende Beschwerde den angefochtenen Genehmigungsentscheid der RUBD auf.

Kontakt

Post: Herresrain 1, Postfach 91, CH - 3210 Kerzers

Internet: www.kerzers.ch

Tel: +41 31 7505353 E-Mail: gemeinde@kerzers.ch 4. Im Rahmen einer 4. Auflage (Neuauflage) des DBP «Stockacker» ist eine verkehrstechnische Erschliessung des Bebauungsgebietes mittels einer Einstellhallenzufahrt über die «Wilergasse» beim Hohlweg geplant. Dort befinden sich auf beiden Strassenseiten Böschungen mit Hecken und Bäumen. Die «Wilergasse» kann im heutigen Ausbaustandart den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen. Die Strasse soll daher im westlichen Bereich der «Wilergasse» bis zur Einfahrt zur Tiefgarage auf 4.80 m verbreitert und mit einem 1.65 m breiten Trottoir ausgestattet werden. Die Planung beinhaltet im Bereich der Einstellhallenzufahrt eine Abtragung der Böschung und die teilweise Entfernung der dortigen Hecke. Aus diesen Gründen beantragt die BLU «Stockacker» in diesem Bereich der «Wilergasse» die Entfernung einer Fläche von ca. 318 m² des kommunal geschützten Hecken- bzw. Baumbestands.

II. Zuständigkeit

- Gemäss Art. 22, Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) dürfen Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen oder grosse Einzelbäume nicht entfernt werden, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, standortgebunden sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen.
- 2. Die anderen Massnahmen zum Schutz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals obliegen laut Art. 22, Abs. 2 NatG den Gemeinden. Da sich der fragliche Heckenabschnitt und der betroffene Teil der Südböschung innerhalb der Bauzone befinden, ist die Gemeinde Kerzers für Massnahmen zum Schutz dieser Landschaftselemente und Naturobjekte zuständig. Die Gemeinde Kerzers hat von dieser Kompetenzregelung Gebrauch gemacht und die im Zonennutzungsplan bezeichneten und im Anhang 6 PBR aufgeführten Objekte in Anwendung von Art.17, Abs. 3 PBR geschützt.
- 3. Ausnahmen zu den Massnahmen nach Art.22, Abs. 2 NatG werden in Anwendung von Art. 20 NatG bewilligt. Die entsprechenden Verfügungen werden von der Gemeinde getroffen (Art. 22, Abs. 3 NatG). Die Gemeinde Kerzers ist daher das zuständige Organ, Ausnahmen von den von ihr in Art. 17 PBR erlassenen Schutzbestimmungen zu bewilligen.

III. Entscheid

Der Gemeinderat von Kerzers fällt folgenden Entscheid:

- 1. Im westlichen Bereich der «Wilergasse» innerhalb des Detailbebauungsplanperimeters «Stockacker» wird die Beseitigung des erforderlichen Heckenabschnittes, welcher auf der Südseite der «Wilergasse» liegt, auf einer Fläche von ca. 318 m² gemäss DBP Stockacker M 1:500, 4. Auflage (Neuauflage) bewilligt.
- Die Abtragung der südlichen Seitenböschung im westlichen Bereich der «Wilergasse» innerhalb des Detailbebauungsplanperimeters «Stockacker» gemäss DBP «Stockacker» M 1:500, 4. Auflage (Neuauflage) wird bewilligt.
- 3. Die geplanten Ersatzmassnahmen des geschützten Hecken- und Baumbestandes in Form eines neu gepflanzten Heckenteils mit einheimischen, standortgerechten Wildstauden und Wildgehölzen samt Krautsaum auf Höhe der geplanten Ausweichstelle im oberen Teile der «Wilergasse» werden gestützt auf das Pflanz-, Entwicklungs-, Pflege- und Unterhaltskonzepts gemäss Bericht «Konzept Heckenersatz» von der Bächtold & Moor AG vom 25.01.2021 mit dem Faktor 1.4 genehmigt.

IV Begründung

A. Ausgangslage

- Die Südhecke entlang der «Wilergasse» ist gemäss Anhang 6 PBR und des rechtskräftigen Zonennutzungsplanes unter der Nummer N14 «Hohlweg, Hecken, Obstgärten» als Schutzobjekt aufgeführt. Die Hecke sowie der Hohlweg sind als Landschaftselemente und Naturobjekte geschützt.
- 2. Die Gemeinde Kerzers hat den Hecken- bzw. Baumschutz in Art. 17 PBR geregelt, der sich laut seinem Titel mit den schützenswerten Landschaftselementen und Naturobjekten befasst. Nach dieser Bestimmung sind Einzelbäume, Baumgruppen, Kleingehölze, Gebüsche und Hecken geschützt und dürfen ohne Bewilligung nicht gerodet oder gefällt werden (Art. 17, Abs. 1 PBR). Sämtliche Naturhecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen sowie sämtliche Uferbepflanzungen sind geschützt und müssen grundsätzlich erhalten werden. Eventuelle Abholzungsbewilligungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates (Art. 17, Abs. 2 PBR). Ein umfassender und strikter Schutz wird sodann für bestimmte Objekte in Art.17, Abs. 3 PBR vorgesehen. Gemäss dieser Bestimmung sind die im Zonennutzungsplan bezeichneten und im Anhang 6 PBR aufgeführten Objekte sowie deren unmittelbare Umgebung geschützt und dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder verändert werden. Sicherheitsholzungen und Unterhaltsarbeiten im Bereich der Verkehrsanlagen sind zulässig. Ebenso ist es zulässig, den Zugang zu Verkehrsanlagen für Unterhaltsarbeiten und Interventionen herzustellen.

B. Grundlage des Entscheides

 Der Gemeinderat stützt sich auf die Dokumente vom DBP «Stockacker» 4. Auflage (Neuauflage) und insbesondere auf den Bericht der ecoptima vom Februar 2021 und das Konzept Heckenersatz vom 25. Januar 2021.

C. Ausnahmebewilligung laut Art. 20, Abs. 2 des NatG

4. Art. 20, Abs. 1 NatG sieht vor, dass Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligt werden können, wenn sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Biotope durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden liesse. Ausnahmen werden unter der Bedingung gewährt, dass besondere Massnahmen für den grösstmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder, falls dies nicht möglich ist, einen angemessenen Ersatz getroffen werden (Art. 20, Abs. 2 NatG).

Gestützt auf diese kantonalen Bestimmungen kann daher der Gemeinderat Kerzers trotz den von ihm erlassenen restriktiven kommunalen Schutzvorgaben in Art. 17 PBR Eingriffe in die Schutzobjekte in Form einer Ausnahmebewilligung zulassen. Denkbar sind nämlich auch Eingriffe in die Schutzobjekte, die nicht nur der Sicherheitsholzung oder den Unterhaltsarbeiten dienen (Urteil des II., Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichtes Freiburg vom 24. August 2017, E 6d/cc, Seite 13).

Bevor eine Ausnahmebewilligung für den geplanten Eingriff in die Schutzobjekte erteilt werden kann, muss eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Zu diesem Zweck hat die Baulandumlegungsgenossenschaft «Stockacker» von der ecoptima einen Bericht erstellen lassen. Der vorliegende Bewilligungsentschied stützt sich auf diesen Bericht der ecoptima vom Februar 2021.

D. Massgebende Interessen

a) Heckenschutz

- 5. Die Hecke enthält als einzige geschützte Art, Hasel. Zudem bietet sie zahlreichen Vogelund Insektenarten sowie Kleinsäugern und weiteren Organismen Lebensraum. Im Anhang 6 PBR des rechtskräftigen Zonennutzungsplanes ist die vorliegende Hecke bei der «Wilergasse» unter der Nummer N14 «Hohlweg, Hecken, Obstgärten» ausdrücklich als Schutzobjekt bezeichnet. Demnach ist sowohl die Hecke als auch der Hohlweg als Landschaftselement geschützt.
- 6. Die Obstbäume befinden sich hingegen gemäss Zonennutzungsplan nicht im geschützten Bereich, sondern im südwestlichen Bereich des Areals.

b) Historischer Verkehrsweg

7. Im durch die beantragten Massnahmen betroffenen Abschnitt stellt die «Wilergasse» einen Hohlweg dar. Bei diesem Hohlweg handelt es sich indes nicht um einen geschützten historischen Verkehrsweg gemäss Art. 14, Abs. 1 PBR, da dieser nicht im rechtsgültigen Zonennutzungsplan verzeichnet ist. Der Hohlweg muss indes nach Art. 3, Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV) im Rahmen der Interessenabwägung für die beantragte Beseitigung eines Teils der Hecke berücksichtigt werden, da er Teil des Schutzobjektes N14 «Hohlweg, Hecken, Obstgärten bei der Wilergasse» ist (Art. 17, Abs. 3 i.V.m. Anhang 6 PBR).

c) Erschliessung

- 8. Das Erschliessungskonzept des DBP «Stockacker» sieht eine Erschliessung der überwiegenden Baufelder (A1-A11 und B4-B6) durch die Zufahrt zur Einstellhalle im unteren Teil der «Wilergasse» vor (Art. 19, Aba. 1 Reglement zum DBP «Stockacker»). Die Hauptverkehrslast muss demnach über die «Wilergasse» abgewickelt werden. Da die «Wilergasse» heute nur einspurig befahrbar ist und nur über einzelne Ausweichstellen verfügt, muss die Strasse von der Abzweigung der «Sonnhaldenstrasse» bis zur Einfahrt der Einstellhalle auf 4.80 m verbreitet werden, damit eine Begegnung von Fahrzeugen gewährleistet werden kam. Zudem muss die «Wilergasse» mit einem 1.65 m breiten Trottoir ausgestattet werden, damit die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet werden kann. Nur durch diese verkehrstechnischen Massnahmen kann der mit der Erschliessung des DBP «Stockacker» generierte Mehrverkehr aufgefangen werden. Der geplante Eingriff in die «Wilergasse» beinhaltet im Bereich der Tiefgarageneinfahrt eine Abtragung der Böschung und die teilweise Entfernung der dortigen Hecke.
- 9. Der von der Gemeinde Kerzers am 17. April 2013 beschlossene und vom Kanton am 29. April 2014 genehmigte Gemeinderichtplan Teil Verkehr, sieht vor, dass die «Wilergasse» zur Sammelstrasse ausgebaut und somit entsprechend verbessert werden muss. Das Erschliessungsprogramm der Gemeinde Kerzers vom 26. November 2014 sieht ebenfalls vor, dass die Wilergasse als Sammelstrasse die Haupterschliessungslast trägt.

d) Raumplanerische Innenentwicklung

- 10. Der Perimeter des DBP Stockacker befindet sich in der Wohnzone mit mittlerer Besiedlungsdichte II (WM II; Art. 27 PBR) mit obligatorischem Detailbebauungsplan.
- 11. Das Gebiet «Stockacker» ist ein unüberbautes Areal in der Bauzone, welches westlich, südlich und östlich an das überbaute Bauland angrenzt. Es handelt sich somit um eine Baulücke, welche aus raumplanerischer Sicht gefüllt werden muss. Dies gebietet auch das Gebot der verdichteten Bauweise. Die Bestimmungen von Art. 1, Abs. 1, lit. a bis und Art. 3, Abs. 3, lit. a bis Raumplanungsgesetzes (RPG) verlangen nämlich, dass die Potenziale zur Siedlungsentwicklung nach Innen (Innenentwicklung) mobilisiert werden, indem Baulücken gefüllt, Siedlungen verdichtet und Industriebrachen umgenutzt werden.

E. Beurteilung Schutzinteressen

a) Hecke

12. Die Hecke hat nur eine geringe Bedeutung im Sinne von Art. 14, Abs. 6m lit. a Verordnung über den Natur und Heimatschutz (NHV) für die geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, da sie einzig Haselsträucher als geschützte Pflanzenarten enthält.

Die ausgleichende Funktion der Hecke für den Naturhaushalt gemäss Art. 14, Abs. 6, lit. b NHV kann nicht als sehr bedeutend eingestuft werden.

Die Bedeutung der Hecke für die Vernetzung schützenswerter Biotope nach Art.14, Abs. 6, lit. c NHV ist aufgrund der obgenannten Gründe als eher gering einzustufen.

Hinsichtlich der biologischen Eigenart oder den typischen Charakter der Hecke im Sinne von Art. 14, Abs. 6, lit d NHV kann festgehalten werden, dass die Bäume den grössten Wert der Hecke ausmachen. Die Hecke weist hingegen keine besondere Eigenart auf.

Die fragliche Hecke an der Wilergasse ist von durchschnittlichem Wert für die Biodiversität. Demnach kann der Hecke im Rahmen der Interessenabwägung nur eine beschränkte Bedeutung zukommen. Mit dem vorgesehenen Eingriff wird kein zusätzlicher Unterbruch quer zur Hecke geschaffen. Es wird lediglich der bereits vorhandene Unterbruch auf Höhe der bestehenden Treppe verbreitert.

Lediglich ca. 318 m² der Hecke, also rund 11 % der Gesamtfläche von 2'875 m² (laut Ergänzung zum Umweltbericht vom 10.09.2013 der Bächtold & Moor AG vom 09.02.2021), soll entfernt werden. Der von der Beseitigung betroffene Heckenabschnitt befindet sich in unmittelbarer Siedlungsnähe. Der technische Eingriff ist im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung gering und nicht erheblich.

Mit der geplanten Ersatzmassnahme auf der Höhe der neuen Ausweichstelle, die gemäss dem Reglement zum DBP «Stockacker» mindestens 445 m² aufzuweisen hat (Faktor 1.4 gemäss Art. 17, Abs. 2) ist substanziell grösser als das zu rodende Heckenstück. Die bestehenden Lücken in der Hecke entlang der «Wilergasse» können dadurch vollständig geschlossen werden.

13. Die Hecke hat nur einen durchschnittlichen ökologischen Wert. Der flächenmässig kleine Eingriff beträgt nur rund 15 %, nämlich ca. 318 m² bei einer Gesamtfläche von 2'100 m². Es bestehen bereits technische Beeinträchtigungen. Die ökologisch und landschaftlich wertvolle Längswirkung der Hecke bleibt erhalten. Aufgrund all dieser Umstände liegt kein schwerwiegender Eingriff in einen geschützten Lebensraum vor. Die mit dem Eingriff einhergehenden Verluste für die Biodiversität sind gering. Das Amt für Natur und Landschaft zeigt sich in seinen Stellungnahmen vom 18. August 2014 und 6. Mai 2013 einverstanden mit der Erschliessungsvariante des DBP «Stockacker».

b) Historischer Verkehrsweg

- 14. Durch die geplanten Heckenersatzmassnahmen werden die Lücken in der Hecke vollständig geschlossen. Dadurch wird die charakteristische Wirkung des Hohlwegs langfristig verstärkt. Der Unterhalt der historischen Verkehrswege sowie der geplante Ausbau werden nach fachmännischer Art ausgeführt und somit die Substanz des historischen Verkehrswegs bestmöglich erhalten.
- 15. Die südliche Seitenböschung ist durch den geplanten Eingriff nur auf einer Länge von ca. 5.00 m betroffen. Gemessen an der Gesamtlänge der «Wilergasse» von ca. 500 m umfasst der Eingriff lediglich rund 1 % dieser Seitenböschung. Das Erscheinungsbild der «Wilergassse» als Hohlweg wird trotz dem Eingriff gewährt, da weder die Verkehrsfläche angehoben noch die Seitenböschung abgeflacht wird. Der Verlauf des historischen Verkehrswegs wird nicht beeinträchtigt.
- 16. Angesichts des relativ schwachen rechtlichen Schutzes des historischen Verkehrswegs von lokaler Bedeutung und der bereits bestehenden Beeinträchtigung liegt kein schwerer Eingriff vor. Der Charakter der Wilergasse als Hohlweg wird durch die geplanten baulichen Veränderungen bewahrt und durch die neu zu pflanzenden Heckenabschnitte sogar verstärkt.

F. Öffentliches Interesse

17. Mit dem geplanten Ausbau des unteren Teils der «Wilergasse» kommt die Gemeinde Kerzers ihrer Erschliessungspflicht laut Art. 93 Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) nach. Zudem berücksichtigt sie den raumplanerischen Grundsatz, bestehendes Bauland zu verflüssigen und die Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben. Diese Massnahmen und der damit einhergehende Eingriff in eine geschützte Hecke sind von erheblichem öffentlichem Interesse.

G. Standortgebundenheit

- a) Planerische und Umweltschutzrechtliche Vorteile
- 18. Der Perimeter des DBP «Stockacker» soll über eine effizient ausgerichtete Strassenerschliessung verfügen. Ziel ist es, eine möglichst kurze und direkte Zufahft zu schaffen. Damit sollen die Fahrten aufs Notwendigste begrenzt werden. Die Haupterschliessung muss daher über die «Wilergasse» erfolgen.

- 19. Mit der vorgeschlagenen Erschliessungslösung können die mit dem Verkehr zusammenhängenden Einwirkungen wie Lärm und Luftschadstoffbelastung soweit wie möglich reduziert werden. Damit wird dem Gebot des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips Nachachtung verschafft. Zusätzlich wird der planerische Grundsatz laut Art. 3, Abs. 3, lit. b RPG berücksichtigt, wonach Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden sollen. Die Erschliessung über die «Wilergasse» und der Zufahrt über die Einstellhalle ist die bestmögliche Lösung. Es ist daher unumgänglich die «Wilergasse» als Haupterschliessungsstrasse auszubauen.
- 20. Das Erschliessungskonzept erweist sich als verkehrsplanerisch zweckmässig. Es ermöglicht kurze Wege und eine effiziente Erschliessung. Es entspricht zudem dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip und dem Planungsgrundsatz laut Art. 3, Abs. 3, lit. b RPG.

b) Kommunaler Richtplan Verkehr

21. Der kommunale Richtplan Verkehr sieht vor, dass die Wilergasse zur Sammelstrasse ausgebaut und verbessert wird. Dieser Richtplan Verkehr wurde vom Kanton mit der Ortsplanung Kerzers am 29. April 2014 genehmigt. Dieser Richtplan ist für die Gemeinde Kerzers verbindlich. Eine Anpassung des Richtplanes Verkehr würde dem Grundsatz der Planbeständigkeit gemäss Art.21, Abs. 2 RPG widersprechen.

c) Alternative Erschliessungsvarianten

22. Es wurden insgesamt fünf realisierbare Erschliessungsvarianten des DBP «Stockacker» auf deren Vor- und Nachteile untersucht. Dabei wurde geprüft, ob neben dem vorliegenden Erschliessungskonzept als Variante 1 andere Erschliessungsvarianten bestehen, die ebenso günstig und vorteilhalft sind. Die mit dem Detailbebauungsplan verfolgte Erschliessungsvariante 1 gewährleistet eine direkte und kurze Anbindung des Perimeters an das übergeordnete Verkehrsnetz. Sie entspricht zudem dem Gemeinderichtplan Teil Verkehr. Die Nachteile der anderen vier Varianten überwiegen. Diese wirken sich negativ auf die Umwelt und Landschaft aus. Des Weiteren vermindern diese Varianten die Wohnqualität der Anwohner der «Sonnhaldenstrasse», da sie Immissionen verursachen. Zudem sind sie nicht mit dem aktuell rechtsgültigen Gemeinderichtplan Teil Verkehr vereinbar.

23. Variante 2:

Eine Erschliessung durch die Landwirtschaftszone, wie sie Variante 2 vorsieht, ist aufgrund des Grundsatzes der Trennung des Siedlungs- und des Nichtsiedlungsgebiets sowie der fehlenden Standortgebundenheit der Erschliessungsstrasse nicht zulässig und würde eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nach sich ziehen. Bei dieser Variante wird der Verkehr zudem über Umwege auf das übergeordnete Netz geführt und die Anzahl Fahrtenkilometer wird dadurch im Vergleich zur Variante 1 insgesamt massiv erhöht.

24. Variante 3:

Diese Variante beinhaltet die Erschliessung via «Sonnhaldenstrasse» und die Zufahrt über die «Gärtelistrasse». Diese Variante entspricht nicht dem rechtsgültigen Gemeinderichtplan Teil Verkehr, wonach die Haupterschliessung via die Sammelstrasse «Wilergasse» zu erfolgen hat und nicht über die «Sonnhaldenstrasse» als untergeordnete Erschliessungsstrasse. Somit widerspricht die Variante 3 den Vorgaben des Gemeinderichtplans Teil Verkehr. Bei dieser Variante sind darüber hinaus die Auswirkungen auf die Anwohner der «Sonnhaldenstrasse» durch eine erhöhte Lärmbelastung grösser. Zudem wird die Anzahl Fahrtenkilometer im Vergleich zur Variante 1 erhöht.

25. Variante 4:

Bei dieser Variante erfolgt die Zufahrt zum Perimeter via «Stockackerstrasse». Die Erschliessung erfolgt zwar teilweise über die Sammelstrasse «Wilergasse», teilweise aber auch über die Erschliessungsstrasse «Sonnhaldenstrasse». Gemäss Gemeinderichtplan Teil Verkehr muss die Haupterschliessung aber über die Sammelstrasse «Wilergasse» erfolgen. Folglich ist auch die Variante 4 nur bedingt mit den Vorgaben des Gemeinderichtplans Teil Verkehr vereinbar. Es gibt noch weitere Nachteile der Variante 4. Aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs auf der «Wilergasse» müsste dieser zudem mindestens punktuell ausgebaut werden (Ausweichstellen); diese Ausbauten werden notgedrungen Eingriffe in den Heckenbestand und in den historischen Verkehrsweg «Wilergasse» FR 1701.2 zur Folge haben. Weiter hat die Variante 4 erhöhte negative Auswirkungen auf die Anwohner der «Sonnhalde». Mit der Erschliessung über den Westen des Perimeters führt diese Variante den Verkehr zudem über Umwege auf das übergeordnete Netz, was die Anzahl Fahrtenkilometer im Vergleich zur Variante 1 stark erhöht. Die Variante steht damit im Widerspruch mit dem Ziel, die Haupterschliessung möglichst kurz und effizient zu halten und dadurch die zusätzlichen Lärmimmissionen möglichst gering zu halten.

26. Variante 5:

Diese Variante kombiniert die Varianten 3 und 4. Sie sieht Zufahrten über die «Gärtelistrasse» und die «Stockackerstrasse» vor. Die Erschliessung erfolgt primär über die «Sonnhaldenstrasse» und teilweise über die «Wilergasse». Die Variante widerspricht damit den Vorgaben des Gemeinderichtplans Teil Verkehr (vgl. dazu Varianten 3 und 4 oben) und erhöht die Anzahl Fahrtenkilometer im Vergleich zur Variante 1.

- 27. Das Erschliessungskonzept gemäss dem DBP «Stockacker» gewährleistet eine optimale Verteilung des zusätzlich anfallenden Verkehrs. Alle anderen vier Varianten führen zu mehr Fahrtenkilometern im Umfeld des Planungsperimeters. Das Erschliessungskonzept weist klare verkehrsplanerische Vorteile auf und ist mit den Vorgaben des rechtsgültigen Gemeinderichtplans Teil Verkehr der Gemeinde Kerzers vereinbar. Sie ist gegenüber den anderen Varianten vorteilhafter. Alle objektiven Gründe sprechen für den Ausbau des unteren Abschnitts der «Wilergasse» zur Sammelstrasse.
- 28. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist die Standortgebundenheit für den mit dem notwendigen Ausbau der «Wilergasse» zusammenhängenden Heckeneingriff gegeben.

H. Interessenabwägung

- 29. Der Eingriff in die Hecke und in den Hohlweg kann nicht als gravierend eingestuft werden.
- 30. Die Beseitigung eines Teils der Hecke und der damit zusammenhängende Eingriff in den historischen Verkehrsweg von lokaler Bedeutung sind erforderlich, da der Detailbebauungsplanperimeter «Stockacker» Bauland darstellt, das nach den übergeordneten vorgaben von Bund und Kanton zu erschliessen und zu überbauen ist.
- 31. Sowohl das Bau- und Raumplanungsamt als auch das Amt für Natur und Landschaft haben in ihren Fachberichten die vorliegende Erschliessung via «Wilergasse» gutgeheissen.
- 32. Die vorliegenden öffentlichen Interessen am Ausbau des unteren Teils der «Wilergasse» überwiegen die öffentlichen Interessen am ungeschmälerten Erhalt der Hecke sowie des historischen Verkehrswegs.

I. Geplante Ersatzmassnahmen

33. Die vorgesehenen Ersatzmassnahmen stützen sich auf den Bericht «Konzept Heckenersatz» von der Bächtold & Moor AG vom 25.01.2021. Diese Massnahmen stellen einen genügenden Ersatz im Sinne von Art. 20, Abs. 2 NatG dar.

J. Stellungnahme des kantonalen Amtes für Wald und Natur (WNA)

- 34. Das Dossier DBP «Stockacker» wurde gestützt auf Art. 18, Abs. 2 NatR vorgängig dem kantonalen Amt für Wald und Natur (WNA), Sektion Natur und Landschaft zur Stellungnahme vorgelegt. Das WNA hat sich im Schreiben vom 14. Mai 2021 zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals geäussert und ein günstiges Gutachten unter Bedingungen ausgestellt:
 - Sämtliche Fällungsarbeiten an der Hecke müssen ausserhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden. Die Arbeiten erfolgen also zwischen November und Februar.
 - Die im Bericht der B\u00e4chtold & Moor AG («Konzept Heckenersatz») vorgesehenen Ersatzmassnahmen sind Bestandteil des Ausnahmegesuches und m\u00fcssen zwingend umgesetzt werden.
 - Die Ersatzmassnahmen sind so rasch als möglich, idealerweise vor der Entfernung des zu fällenden Heckenabschnittes umzusetzen.
 - Der Unterhalt der bestehenden Hecke und neu gepflanzten Abschnitte muss sichergestellt sein, um ein langfristiges Überleben der Hecke zu garantieren.
 - Die gesamte Hecke muss im Rahmen der n\u00e4chsten Ortsplanungsrevision als gesch\u00fctztes Element in den Ortsplan aufgenommen werden.

V. Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen die Erteilung dieser Ausnahmebewilligung kann während der 30-tägigen öffentlichen Auflage Beschwerde beim Oberamt des Seebezirks, Schlossgasse 1, 3280 Murten, eingereicht werden (Art. 53, Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) und Art. 153, Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) i.V.m. Art. 79, Abs. 1 und Art. 116, Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Die Beschwerdeschrift muss die Begehren des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten, andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (Art. 81 Abs. 1 VRG).

Kerzers, 5. Juli 2021

GEMEINDERAT KERZERS

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

05.07.2021